

Kurztitel

APAB-Inspektionsfinanzierungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 149/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

02.06.2017

Außerkrafttretensdatum

27.08.2024

Abkürzung

APAB-IFV

Index

36 Wirtschaftstreuhänder

Text

§ 2. Als Beitrag gemäß § 1 Z 1 ist den Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) für die ersten fünf Prüfungsaufträge ein Betrag in Höhe von 300 Euro je Prüfungsauftrag sowie ein Betrag in Höhe von 1 500 Euro für jeden weiteren Prüfungsauftrag mit Bescheid vorzuschreiben.

Zuletzt aktualisiert am

28.08.2024

Gesetzesnummer

20009888

Dokumentnummer

NOR40193494